

Richtlinie für die Förderung durch den Ortschaftsrat Mobschatz

Beschluss Nr. V-MB0039/20 vom 08.10.2020 (Förderrichtlinie OS Mobschatz)

- 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Zuwendungsbegriff**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Zuwendungsempfänger/-innen**
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 6. Verfahren**
- 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 8. Schlussbestimmungen**

Diese Förderrichtlinie gilt für die Gewährung von Zuwendungen für ortschaftsbezogene Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der Ortschaft Mobschatz.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Zuwendungsbegriff

- (1) Auf der Grundlage des § 67 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 SächsGemO gewährt der Ortschaftsrat nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, Zuwendungen an Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen in der Ortschaft Mobschatz für Projekte und Maßnahmen, die im Interesse der Ortschaft liegen und einen Bezug zur Ortschaft aufweisen und an natürliche Personen die aktiv im Interesse der Ortschaft und für die Ortschaft tätig sind. Dies umfasst auch die Förderung von Veranstaltungen der Heimat- und Vereinspflege und des Brauchtums in der Ortschaft sowie die Förderung der Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften.
- (2) Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind freiwillige, zweckgebundene Leistungen, die die Ortschaft zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger außerhalb der Stadtverwaltung erbringt. Keine Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere Leistungen, auf die die Empfängerin/der Empfänger einen unmittelbar durch Rechtsvorschrift begründeten Anspruch hat oder der Ersatz von Aufwendungen oder Entgelte aufgrund von Verträgen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Ein Anspruch entsteht auch dann nicht, wenn in zurückliegender Zeit bereits Zuwendungen gewährt wurden.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Auf Grundlage dieser Förderrichtlinie können Zuwendungen insbesondere gewährt werden für die:
 - a. Durchführung von ortschaftsbezogenen Veranstaltungen,
 - b. Durchführung von Ortschafts-, Sport- und Straßenfesten,
 - c. Maßnahmen zur Aufarbeitung, Sicherung und Fortschreibung der Ortschronik,
 - d. Maßnahmen zur ortschaftsbezogenen Öffentlichkeitsarbeit, wie Flyer und Broschüren,
 - e. Maßnahmen zur Ortsbildverschönerung,

- f. Maßnahmen zur lokalen Traditions- und Brauchtumspflege,
 - g. Entwicklung des ortschaftsbezogenen Bürgerengagements,
 - h. Mitwirkung an der Verbesserung des kulturellen, sportlichen und sozialen Lebens in der Ortschaft,
 - i. Beteiligung und Mitarbeit an Projekten der Stadtverwaltung in der Ortschaft sowie deren Begleitung, wie zum Beispiel die Mitarbeit bei der Ortschaftsgestaltung.
- (2) Unabhängig von den in der Förderrichtlinie getroffenen Festlegungen kann eine Förderung auch über die zuständigen Fachämter der Landeshauptstadt Dresden oder sonstige Fördermittelgeberinnen und Fördermittelgeber erfolgen. Drittfinanzierungen jeglicher Art und Einnahmen sind im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen.

3. Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerinnen

- (1) Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen sind grundsätzlich Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen sowie natürliche Personen. Der Wirkungsschwerpunkt soll in der Ortschaft Mobschatz liegen.
- (2) Eine Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Politische Parteien und Wählervereinigungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Gleiches gilt für natürliche oder juristische Personen, deren Agieren im Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der BRD steht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für eine Förderung sind:

Der Ortschaft müssen bei Antragstellung folgende aktuelle Unterlagen über die Antragsteller vorliegen.

- a. bei rechtsfähigen Vereinen:
 - i. Vereinsatzung,
 - ii. Mitteilung vom Amtsgericht Dresden über die Vereinsregistrierung und den Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder
- b. bei nicht rechtsfähigen Vereinen:
 - i. Protokoll der Mitgliederversammlung, auf der die Vereinssatzung beschlossen wurde,
 - ii. Vereinssatzung mit den Namen der Vorstandsmitglieder
- c. bei natürlichen Personen:
 - i. Es ist der Nachweis erforderlich, dass der Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Ortschaft liegt.
- d. sonstige Vereinigungen/ Verbände
 - i. Nachweis der rechtlichen Struktur und Angabe der vertretungsberechtigten Personen anhand geeigneter Unterlagen.

Diese Unterlagen sind bei jeder Änderung der Satzung oder der Benennung neuer Vorstandsmitglieder oder Änderung des Wohnsitzes zu aktualisieren.

- (2) Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn
- a. am Zuwendungszweck ein erhebliches Interesse der Ortschaft besteht und das Vorhaben ohne Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.
 - b. die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen.
 - c. die Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen (Kosten- und Finanzierungsplan) ist.
 - d. die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers außer Zweifel steht, der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint und das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wird.
 - e. mit dem Zuwendungszweck verbundene Einnahmen, wie Eintrittsgelder oder Verkaufserlöse im Sinne des Zuwendungszwecks eingesetzt werden.
 - f. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- (3) Eine Bewilligung kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn dem Zuwendungsempfänger in der Vergangenheit bereits Zuwendungen bewilligt wurden, der Verwendungsnachweis jedoch nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgte.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung erfolgt in der Regel als nicht rückzahlbarer Zuschuss für zeitlich begrenzte oder einmalige Vorhaben in Form der Festbetragsfinanzierung.
Die Verantwortung für die ausreichende und vollständige Finanzierung eines Projektes liegt bei der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger.
- (2) Zuwendungsfähig sind alle in unmittelbarem Zusammenhang mit den förderfähigen Maßnahmen nach Punkt 1 Abs. 1 stehenden notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Ausgaben.

Unabhängig vom Zuwendungsumfang sind insbesondere nicht förderfähig:

- a. Personalkosten,
- b. Freiwillige Versicherungen,
- c. Ausgaben für die Herstellung und Vervielfältigung für kommerziell zu vertreibende Produkte,
- d. Ausgaben für kommerziell zu vertreibende Speisen und Getränke (Lebensmittel),
- e. Ausgaben im Zusammenhang mit einer Kreditbeschaffung,
- f. Kontoführungsgebühren sowie Zinsen und Mahngebühren,
- g. Mitgliedsbeiträge und Pflichtumlagen,
- h. kalkulatorische Kosten,
- i. Eigenleistungen,
- j. Bewegliche Gegenstände, die einen Anschaffungs- oder Herstellungswert von 800,00 EUR brutto übersteigen (Anlagevermögen),
- k. Umsatzsteuer, sonstige Steuern und Abgaben

- (3) Der Antragsteller hat zur Durchführung der geförderten Maßnahmen in der Regel einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen. Die Zuwendung darf zusammen mit allen übrigen Einnahmen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.

6. Verfahren

- (1) Die Zuwendungen werden nur auf vollständigen schriftlichen Antrag mittels Vordruck (Antrag FÖMI Ortschaft Mobschatz) gewährt. Der Antrag muss eine Projektbeschreibung und einen aussagekräftigen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Über die Bewilligung der beantragten Zuwendungen entscheidet der Ortschaftsrat. Bei Befürwortung des Antrages wird ein entsprechender Zuwendungsbescheid erlassen, wird dem Antrag nicht entsprochen ergeht ein begründeter Ablehnungsbescheid. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Dieser kann mittels Rechtsbehelfsverzicht sofort herbeigeführt werden (Antrag auf Auszahlung und Rechtsbehelfsverzicht FÖMI Ortschaft Mobschatz). Die Zuwendungsempfängerin /der Zuwendungsempfänger hat die Auszahlung der Mittel zu beantragen (Antrag auf Auszahlung und Rechtsbehelfsverzicht FÖMI Ortschaft Mobschatz). Die Verwendung der Zuwendung ist mittels Verwendungsnachweis (Verwendungsnachweis FÖMI Ortschaft Mobschatz) bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres nachzuweisen. Andernfalls kann die gewährte Zuwendung zurückgefordert werden.
- (2) Der Förderantrag muss spätestens bis zum 15. Februar des laufenden Kalenderjahres gestellt werden. Maßgebend ist der Eingang des vollständigen Antrages. In begründeten Einzelfällen kann von diesem Termin abgewichen werden.
- (3) Mit dem zu fördernden Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein, es sei denn, dass dem vorzeitigen Vorhabenbeginn durch die Verwaltungsstelle ausnahmsweise zugestimmt wurde. Eine solche Ausnahme kann jedoch nur auf schriftlichen oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Antrag bewilligt werden, solange mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Eine nachträgliche Genehmigung oder Förderung nach bereits erfolgtem Beginn ist ausgeschlossen. Für die Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss der Ortschaftsverwaltung bereits vollständig vorliegen und den Kriterien der Förderrichtlinie der Ortschaft Mobschatz entsprechen,
 - dieser Zuwendungsantrag muss schlüssig sein, d. h. es dürfen sich aus den Antragsunterlagen keine Gesichtspunkte ergeben, die einer späteren Förderung entgegenstehen könnten,

Eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kann jedoch regelmäßig nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommen, da bei Vorhaben, die nur mit finanzieller Beteiligung der Ortschaft zu verwirklichen sind, auch grundsätzlich erwartet werden kann, dass der Zuwendungsbescheid abgewartet wird. Aus einer Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn können keine Ansprüche auf die tatsächliche, spätere Förderung eines Projektes hergeleitet werden.

- (4) Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich jede Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu Aufhebung oder Änderung der Zuwendung, insbesondere deren Höhe, führen könnte.

- (5) Die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie sowie das damit im Zusammenhang stehende Antrags- und Nachweisverfahren richten sich nach der Rahmenrichtlinie als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden und den gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Ortschaft Mobschatz, soweit nicht innerhalb des Zuwendungsbescheides abweichende Regelungen getroffen wurden. Es kann von einer Rückforderung abgesehen werden, wenn die Rückforderung einen Betrag in Höhe von 10 % der ausgezahlten Fördersumme oder 10,00 Euro nicht übersteigen würde.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Zu jeder Förderung soll eine Berichterstattung in einer Ortschaftsratssitzung erfolgen. Der Zuwendungsempfänger soll in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Ortschaftsrat hinweisen.
- (2) Zur Sicherung und Entwicklung des ortschaftsbezogenen Bürgerengagements und zur Aufrechterhaltung der gewachsenen aktiven Vereinsstrukturen wird angestrebt, dass die Zuwendungsempfänger sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und satzungsgemäßen Tätigkeiten am Dorffest der Ortschaft Mobschatz mit einem entsprechenden Beitrag beteiligen. Die Koordination solcher Beiträge erfolgt durch den Heimat- und Feuerwehrverein Mobschatz e. V.
- (3) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Richtlinie werden gemäß §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 8 SächsVwKG keine Kosten erhoben.

8. Schlussbestimmungen

Auf alle beantragten Zuwendungen ab dem 01.01.2021 sind die Regelungen dieser Richtlinie anzuwenden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages.

Die Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.



Vörtler
Ortsvorsteher

Anlagen

- Anlage 1 - Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Antrag FÖMI Ortschaft Mobschatz)
- Anlage 2 - Muster Zuwendungsbescheid mit Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung (Bescheid FÖMI Ortschaft Mobschatz)
- Anlage 3 - Allgemeine Bewilligungsbedingungen (AllgBewBed FÖMI Ortschaft Mobschatz)
- Anlage 4 - Eingangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht sowie Auszahlungsantrag (Auszahlungsantrag und Rechtsbehelfsverzicht FÖMI Ortschaft Mobschatz)
- Anlage 5 - Verwendungsnachweis (Verwendungsnachweis FÖMI Ortschaft Mobschatz)
- Anlage 6 - Prüfvermerk zur Verwendungsnachweisprüfung durch Ortschaft/Ortschaftsrat Mobschatz